

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 2. März 2011

Nr. 2/2011 – 21. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil:

I. 1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren für das Kalenderjahr 2011 für die Gemeinde Berkholz-Meyenburg Seite 2
2. Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren für das Kalenderjahr 2011 für die Gemeinde Mark Landin Seite 2
3. Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren für das Kalenderjahr 2011 für die Gemeinde Passow Seite 2
4. Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren für das Kalenderjahr 2011 für die Gemeinde Schöneberg Seite 3
5. Hinweise zur Verantwortung für Vernässungsschäden in Folge aufsteigenden Grundwassers Seite 3
6. Ausschreibung Vorsitzende/r Schiedsstelle Seite 4
7. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Feldlage Seite 4
8. Bekanntmachung von Zeit und Ort der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den Schaubezirken Amt Oder-Welse und Polder für das Jahr 2011 Seite 5

I. 2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1. Informationen aus den Sitzungen

- Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 14.02.2011 Seite 6
- Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 27.01.2011 Seite 6

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

1. Spendenübergabe an die Kita Pinnow Seite 7
2. Stellenausschreibung Mitarbeiter/in Bauhof Seite 7
3. Zensus 2011 Seite 7
4. Einladung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf Seite 7
5. Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Landin Seite 7

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I. 1 Öffentliche Bekanntmachungen

Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren für das Kalenderjahr 2011 für die Gemeinde Berkholz-Meyenburg durch öffentliche Bekanntmachung

Gebührenfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Berkholz-Meyenburg vom 10.05.2010 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 5/2010 vom 02.06.2010) die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung auf den Friedhöfen in Berkholz und Meyenburg festgesetzt:

Diese betragen:

- | | |
|---|------------------------|
| a) für Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten | 13,00 € / Grab u. Jahr |
| b) für Urnenreihengrabstätten | 5,00 € / Grab u. Jahr |

Zahlungsaufforderung

Die Gebühren sind jährlich am 15.08. des Jahres fällig. Bei Inanspruchnahme der Leistung nach dem 15.08. des Jahres sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren werden für volle Monate erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 17.01.2011

Krause
 Amtsdirektor

– Siegel –

Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren für das Kalenderjahr 2011 für die Gemeinde Mark Landin durch öffentliche Bekanntmachung

Gebührenfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Mark Landin vom 04.10.2010 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 10/2010 vom 03.11.2010) die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung auf den Friedhöfen der Gemeinde festgesetzt:

Diese betragen:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten | 9,50 € / Grab u. Jahr |
| b) für Urnenreihengrabstätten | 3,80 € / Grab u. Jahr |

Zahlungsaufforderung

Die Gebühren sind jährlich am 15.08. des Jahres fällig. Bei Inanspruchnahme der Leistung nach dem 15.08. des Jahres sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren werden für volle Monate erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 17.01.2011

Krause
 Amtsdirektor

– Siegel –

Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren für das Kalenderjahr 2011 für die Gemeinde Passow durch öffentliche Bekanntmachung

Gebührenfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Passow vom 18.05.2010 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 5/2010 vom 02.06.2010) die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung auf den Friedhöfen der Gemeinde festgesetzt:

Diese betragen:

- | | |
|---|------------------------|
| a) für Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten | 12,00 € / Grab u. Jahr |
|---|------------------------|

Zahlungsaufforderung

Die Gebühren sind jährlich am 15.08. des Jahres fällig. Bei Inanspruchnahme der Leistung nach dem 15.08. des Jahres sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren werden für volle Monate erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 17.01.2011

Krause
 Amtsdirektor

– Siegel –

I. Amtlicher Teil

Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren für das Kalenderjahr 2011 für die Gemeinde Schöneberg durch öffentliche Bekanntmachung

Gebührenfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg vom 10.05.2010 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 5/2010 vom 02.06.2010) die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung auf den Friedhöfen der Gemeinde festgesetzt:

Diese betragen:

- a) für Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten 13,50 € /Grab u. Jahr

Zahlungsaufforderung

Die Gebühren sind jährlich am 15.08. des Jahres fällig. Bei Inanspruchnahme der Leistung nach dem 15.08. des Jahres sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren werden für volle Monate erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 17.01.2011

Krause
Amtsdirektor

– Siegel –

Hinweise zur Verantwortung für Vernässungsschäden infolge aufsteigenden Grundwassers

Aufgrund des gegenwärtig ansteigenden Grundwasserspiegels und der damit verbundenen Probleme hinsichtlich von entstehendem Wasser in Kellerräumen möchte ich nachfolgend die Verantwortung für Vernässungsschäden infolge aufsteigenden Grundwassers darstellen. Anhand aktueller Rechtssprechung wird aufgezeigt, dass ein vom natürlichen Grundwasseranstieg betroffener Grundstückseigentümer weder von den Gemeinden, die Bau- oder Planungsrecht geschaffen haben, noch von Unternehmen, die den Grundwasserspiegel abgesenkt hatten, Schadensersatz oder Schutzanordnungen verlangen kann. Die Pflicht zum Schutz gegen Vernässungen aus dem natürlichen Grundwasserwiederanstieg trifft vielmehr den Eigentümer, d.h. er hat die notwendigen Schutz- und Abdichtungsmaßnahmen von seinem Gebäude gegenüber Grund- und Schichtenwasser vorzunehmen.

Eine Pflicht der Gemeinde zur Grundwasserförderung besteht nicht. Ein Anspruch auf Unterlassung aus § 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wird durch die Gerichte verneint, weil die Beeinträchtigung in Form des ansteigenden Grundwassers ausschließlich auf Naturkräfte zurückgehe.

Aus § 1a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ergibt sich ebenfalls kein entsprechender Anspruch, weil der Norm drittschützender Charakter fehlt und sie damit nicht als Anspruchsgrundlage dienen kann. Nachbarrechtliche Aspekte sind im Wasserrecht nur im Rahmen von Genehmigungen relevant.

Der Bauherr sollte sich bereits im Vorfeld über die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere zur Lage und dem damit verbundenen Grundwasserstand, seines beabsichtigten Baugebietes informieren, da sich ein hoher Grundwasserstand für das betreffende Grundstück als erhebliches Hindernis im Rahmen der bauplanerischen Gestaltung zeigen kann. Gemäß Rechtssprechung wird damit die Verantwortung dem Bauherrn zugewiesen, der bei einer den Grundwasserstand beachtenden Bebauung entweder den Keller grundwasserdicht gestalten oder auf den Bau eines Kellers gänzlich hätte verzichten müssen. Dagegen ist es ausgeschlossen, im Nachhinein ein Handeln der Gemeinde zu verlangen, um diese Planungsfehler auszumerzen.

Primäransprüche gegen die Gemeinde gerichtet auf Grundwasserförderungsmaßnahmen zur dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels können Eigentümer folglich nicht geltend machen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Keller stehendes Grund- oder Schichtenwasser, welches mit Hilfe einer Pumpe abgesenkt wird, nicht in den Abwasserkanal oder auf öffentliche Flächen eingeleitet werden darf. Insbesondere durch das Aufbringen von Grundwasser auf der Straße kann witterungsbedingt Glatteis entstehen und dadurch eine erhebliche Gefahr darstellen.

Gemäß § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen. Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der geschädigte Verkehrsteilnehmer unabhängig von den ordnungsrechtlichen Auswirkungen zivilrechtliche Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gegen den betreffenden Grundstückseigentümer erheben kann.

Amt Oder-Welse
Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Ausschreibung Vorsitzende/r Schiedsstelle

Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse wird in einer seiner nächsten Sitzung die/den Vorsitzenden der Schiedsstelle wählen.

Die Schiedsstelle ist eine Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung und Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung.

Aufgaben der Schiedsstelle:

Aufgabe der Schiedsstelle ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten. Sie ist kein Schiedsgericht und zu einer Entscheidung in irgendwelcher Art nicht berufen. Zwang zur Einigung darf sie nicht ausüben.

Als Organ der Schiedsstelle muss die Schiedsperson in- und außerhalb der Schlichtungsverhandlung stets unparteiisch sein. Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, die geduldige Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen, die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre sowie zurückhaltendes Auftreten der Schiedsperson sind die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit.

Die sachliche Zuständigkeit der Schiedsperson liegt in der Verhandlung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Diese sind Streitigkeiten, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung entschieden werden müssen. In erster Linie kommen vermögensrechtliche Ansprüche für eine Schlichtungsverhandlung vor der Schiedsperson in Betracht.

Die Schiedsstelle wird auf Antrag tätig.

Anforderungen an die Schiedsperson

Die Schiedsperson soll im Wohngebiet bekannt sein, Autorität besitzen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie soll einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsstand haben und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen.

Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt steht. Maßgeblich ist, dass die Schiedsperson den räumlichen Schwerpunkt ihrer Lebensverhältnisse im Amtsbezirk der Schiedsstelle (also im Amtsgebiet des Amtes Oder-Welse) hat.

Die Schiedsperson wird für die Dauer von fünf Jahren durch den Amtsausschuss gewählt.

Als Schiedsperson ist seit ihrer Wahl am 27.03.2001 Frau Marita Schnellbeck, wohnhaft in 16278 Pinnow, Ahornweg 13 tätig. Ihre Amtszeit endet am 22.03.2011. Frau Schnellbeck ist Mitarbeiterin des Amtes Oder-Welse und steht Interessenten zur Auskunftserteilung über die Arbeit einer Schiedsperson tagsüber unter der Telefonnummer 033335/719 12 zur Verfügung.

Interessierte Bürger bitte ich, ihre schriftliche Bewerbung bis zum 18.03.2011 mit folgender Angabe:

- Anschrift
- Geburtsdatum
- Berufliche Qualifikation und
- Ausgeübte berufliche Tätigkeit

an das Amt Oder-Welse, Amtsdirektor, Gutshof 1, 16278 Pinnow zu richten.

Pinnow, den 15.02.2011

Detlef Krause
Amtsdirektor

Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Feldlage

Im Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Feldlage findet gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) der Termin zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und der Anhörungstermin statt.

1. Bekanntgabe (Offenlegungstermin)

Der Bodenordnungsplan liegt zur Erläuterung und zur Einsichtnahme für die Beteiligten und Nebenbeteiligten

1. im Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung, Berliner Straße 8 in 16278 Angermünde in folgendem Zeitraum aus:
**vom 04.04. bis 15.04.2011
zu den Dienstzeiten (Montag-Donnerstag von 8:00 - 15:30 Uhr, Freitag 8:00 - 14:00 Uhr)**
2. im Amt Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow in folgendem Zeitraum aus:
**vom 19.04. bis 02.05.2011
zu den Dienstzeiten (Dienstag und Donnerstag)**

2. Anhörungstermin

Die Anhörung der Beteiligten zu den Ordnungsnummern 1/00 bis 187/01 über den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan erfolgt am **04.05.2011 von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 bis 18:00 Uhr,**

die Anhörung der Beteiligten zu den Ordnungsnummern 188/00 bis 1000/00 über den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan erfolgt am **05.05.2011 von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 bis 18:00 Uhr,**

die Anhörung der Nebenbeteiligten über den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan erfolgt am **10.05.2011 von 8:00 bis 12:00 sowie von 13:00 bis 16:00 Uhr**

jeweils im Versammlungsraum der Niederlassung des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf), Berliner Straße 8, 16278 Angermünde.

I. Amtlicher Teil

Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden. Versäumt ein Beteiligter oder Nebenbeteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist. Vorher oder später eingelegte Widersprüche sowie zugesandte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.

Beteiligte und Nebenbeteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen zum Anhörungstermin **nicht** zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat dem Verhandlungsleiter im Anhörungstermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein. Bereits in der vorgeschriebenen Form abgegebene Vollmachten haben auch für diesen Termin Gültigkeit.

Biesenbrow, den 15.02.2011

gez. G. Paul

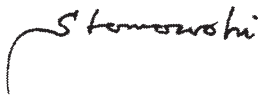
Bekanntmachung von Zeit und Ort der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den Schaubezirken Amt Oder-Welse und Polder für das Jahr 2011

Der Vorstandsvorsitzende des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gibt hiermit gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29.03.2004 Zeit und Ort der Verbandsschau bekannt:

- | | |
|------------------------|--|
| Termin 1: | Montag, den 11.04.2011 |
| Treffpunkt: | 08.00 Uhr am Gemeinderaum (Gutshaus) in Berkholz-Meyenburg, Hauptstraße 08 |
| betreffende Gemeinden: | Gemeinde Berkholz-Meyenburg, Gemeinde Mark-Landin mit dem Ortsteil Landin, Gemeinde Pinnow, Gemeinde Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg |
| Termin 2: | Montag, den 11.04.2011 |
| Treffpunkt: | 14.00 Uhr am Gemeinderaum im Mark-Landiner Ortsteil Schönermark, Am Dorfanger 29 |
| betreffende Gemeinden: | Mark-Landin mit den Ortsteilen Grünow und Schönermark |
| Termin 3: | Dienstag, den 12.04.2011 |
| Treffpunkt: | 08.00 Uhr beim Wasser- und Bodenverband „Welse“ in Passow, Schwedter Straße 31 |
| betreffende Gemeinden: | Gemeinde Passow mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönow |
| Termin 4: | Donnerstag, den 05.05.2011* |
| Treffpunkt: | 08.30 Uhr am Gemeinderaum in Lunow, Dorfstraße 24 |
| Bereich: | Lunow-Stolper Polder |
| Termin 5: | Donnerstag, den 05.05.2011* |
| Treffpunkt: | 11.00 Uhr am Bauhof des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in Schwedt/Oder, Schöpfwerk 02 |
| Bereich: | Polder A/B |

* Termine können sich aufgrund der Wasserstände in den Poldern verschieben, veränderte Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Passow, den 14.02.2011



Stornowski
Geschäftsführer des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

I. Amtlicher Teil**I. 2 Sonstige amtliche Mitteilungen****I. 2. 1 Informationen aus den Sitzungen****Information
aus der 1. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 14.02.2011**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

BV50/2011/003 Festlegung der Pachthöhe bei Verpachtung von kommunalen Grundstücken
Vorlage ungeändert beschlossen

BV50/2011/004 Selbstbindungsbeschluss zur Verwendung der Eigenmittel 2011
zum Bauvorhaben „Rekonstruktion Gutshaus Felchow“, Ortsteil Felchow
Vorlage geändert beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

BV50/2011/001 Verkauf von Grund und Boden der Gemeinde Schöneberg
Vorlage ungeändert beschlossen

**Information
aus der 1. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 27.01.2011**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen**Ende des amtlichen Teils**

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Pohling
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung Mitarbeiter/in Bauhof

Im Amt Oder-Welse sind 2 Teilzeitstellen mit 25 Wochenstunden und 35 Wochenstunden als **Mitarbeiter/in im Bauhof** voraussichtlich zum 1. Juni zu besetzen.

Aufgaben u.a.:

- Straßen- und Wegereinigung an kommunalen Straßen und Wegen
- Mäharbeiten an Straßenrändern und auf kommunalen Grünflächen
- Gehölzpflanzungen und -pflegearbeiten
- Wartungs- und Reparaturarbeiten in kommunalen Gebäuden im Heizungs-, Elektro- und Sanitärbereich, auf Kinderspielplätzen etc.
- Tiefbauarbeiten auf kommunalen Straßen und Plätzen
- Wartung und Pflege von Maschinen
- Winterdienst

Anforderungen:

- Bereitschaft zur Flexibilität bei der Arbeitszeit und der Erledigung der Arbeitsaufgaben
- Fähigkeit zur selbständigen Arbeit
- dem Arbeitsverhältnis entsprechendes Auftreten
- Bereitschaft zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Feuerwehr des Amtes Oder-Welse
- Führerscheinklassen: BE, C1E,CE,

Ausbildungsberuf:

- abgeschlossener handwerklicher Beruf oder ähnliche Ausbildung
- Bei gleicher Eignung/Befähigung werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Qualifikationen und Abschlüsse, Arbeitszeugnisse) richten Sie bitte bis zum

31. März

an das Amt Oder-Welse, Amtsdirektor, Gutshof 1, 16278 Pinnow.

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn Sie Ihren Bewerbungsunterlagen einen mit 1,45 € frankierten A4-Rückumschlag beifügen!

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Landin

Die nächste Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Landin findet am 23. März, um 19 Uhr in der Feuerwehr Landin statt.

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen und Eigentümer von Grundstücksflächen in der Gemarkung Landin zu dieser Versammlung ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Verlesen der Tagesordnung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers
5. Kassenbericht
6. Bericht der Revisionskommission
7. Entlastung des Vorstandes
8. Haushaltsplan 2011/2012
9. Sonstiges
10. Beendigung der Vollversammlung

Harry Wozniak, Jagdvorsteher

Spendenübergabe an die Kita „Zwergenland“ in Pinnow

Andrea Langer und Sabine Raase von der VR Bank Uckermark-Randow konnten am Mittwoch, dem 2. Februar der Kita „Zwergenland“ in Pinnow einen Spendenbetrag von 235,00 € überreichen. Der Betrag stammt aus dem Verkauf der Kalender für 2011.

Erfreut über den Spendenbetrag zeigten sich Amtsleiterin Manja Pohling, die Erzieherinnen der Kita sowie die Kinder. Von der Spende sollen neue Spielsachen gekauft werden. Die Kinder freuten sich vor allem erst einmal über die ebenfalls mitgebrachten Spielsachen.



Zensus 2011 – Europa zählt, Deutschland zählt und die Uckermark auch

Auf europäischer Ebene verpflichtet die Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. Juli 2008 über die Volks- und Wohnungszählungen alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, im Jahr 2011 europaweit eine Volkszählung durchzuführen.

Der Zensus 2011 liefert Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation. Zur Ermittlung der Daten werden Befragungen in den Haushalten durchgeführt. Wer befragt wird, entscheidet das mathematische Zufallsprinzip. Der Landkreis Uckermark hat zur Umsetzung des Zensus 2011 Erhebungsstellen eingerichtet und sucht für die Befragung ehrenamtliche Interviewer / Erhebungsbeauftragte.

Hellwig
Erhebungsstellenleiterin

Einladung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf für das Jagdjahr 2010/11 findet am Freitag, dem 25. März um 19 Uhr, im Feuerwehrgebäude Landiner Straße statt.

Tagesordnung:

- Rechenschaftsbericht für das Jagdjahr 2010/11
- Bericht und Entlastung des Kassenführers
- Sonstiges

Eingeladen sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Heinersdorf und die Jagdpächter.

Der Vorstand

Veranstaltungen und Aktivitäten in den Ortsteilen der Gemeinde Mark Landin

März					
05.03.	Frauentagsfeier (Feuerwehr)	OT Landin	11.04.	Osterbasteln im Gemeinderaum der Kirchengemeinde	OT Schönermark
09.03.	Aschermittwoch (Feuerwehr)	OT Landin	15.04.	Oster- und Frühlingsfest in der Kita	OT Landin
10.03.	Frauentagsfeier des Amtes Oder-Welse (Technologiezentrum Pinnow)	Pinnow	16.04.	Frühlingsfeier	OT Landin
11.03.	Jahreshauptversammlung Ortsverein Landin im Bürgerhaus	OT Landin	23.04.	Osterfeuer an der Feuerwehr	OT Schönermark
12.03.	Frauentagsfeier im Pferdeparadies	OT Schönermark	24.04.	Osterspaziergang ab Kirche	OT Schönermark
18.03.	Fotoausstellung (Bürgerhaus)	OT Schönermark	24.04.	Osterbrunch in der Gaststätte des Pferdeparadieses	OT Schönermark
April			30.04.	Dorfputz und Maibaumaufstellung	OT Schönermark
02.04.	Eishockeyturnier in Schwedt danach gemütliches Beisammensein am Bürgerhaus Landin	OT Landin	30.04.	Tag der offenen Tür im Pferdeparadies	OT Schönermark
			30.04.	Maibaum aufstellen (Am Bürgerhaus)	OT Landin
			30.04.	Feuerwehrwettkampf um den Pokal des ehrenamtlichen Bürgermeisters	OT Landin

Veranstaltungen und Aktivitäten in der Gemeinde Pinnow

März			April		
12.03.	Frauentagsfeier (TGZ)	Pinnow	09.04.	Konzert Jan W (TGZ)	Pinnow
			21.04.	Osterfeuer (Sportplatz)	Pinnow

Veranstaltungen und Aktivitäten in den Ortsteilen der Gemeinde Schöneberg

März			23.04.	Osterfeuer	Gemeindeteil Stützkow
12.03.	Frauentagsfeier (Kulturhaus)	OT Schöneberg	24.04.	Osterfeuer (Festwiese)	OT Flemsdorf
April			30.04.	Maibaumrichten (Kulturhaus)	OT Schöneberg
21.04.	Osterfeuer (Festwiese)	OT Felchow			